

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung an die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Bestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die hierherhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten.

Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der in §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Bestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Bestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Gebens können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre stellungspflichtigen Pferde nicht ungefäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Verordnerung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.